

---

# SPORTORDNUNG der Sektion Ballonfahrt im österreichischen AeroClub

## 1. ALLGEMEINES

- 1.1. Die Sportordnung der Sektion Ballonfahrt beinhaltet folgende Teile:
- Allgemeines
  - Ranglistenbestimmungen Heißluft
  - Die früher existierenden Teile Ranglistenbestimmungen Gas und Observer sind derzeit stillgelegt und werden nicht aktualisiert.

*Die Sportordnung ist in der vorliegenden Fassung im Rahmen der Ranglistenpilotenversammlung am 09. November 2018 beschlossen worden und wird mit dem 1. Jänner 2019 in Kraft treten.*

Die Sportordnung kann nur von einer gemeinsamen Versammlung der in der Rangliste Heißluft geführten Piloten geändert werden (nach Mehrheit wie in den Aero Clubstatuten definiert). Ein schriftlicher Umlaufbeschluss wird nur bei Einstimmigkeit ( d.h. ohne schriftliche Gegenstimmen ) gültig.

Dieser Pilotenversammlung obliegt auch die Wahl des Leiters der Arbeitsgruppe Wettbewerbspiloten und seines Stellvertreters, die dieselbe Funktionsperiode wie alle anderen Funktionäre der Sektion haben.

- 1.2. Die Sportordnung gilt für alle Ranglistenbewerbe, die auf dem Sektor Ballonfahrt in Österreich durchgeführt werden. Diese Ranglistenbewerbe haben dem Code Sportiv General Section und Section 1, sowie den Bestimmungen der BSO bzw. der jeweiligen LSO zu entsprechen.

Die Ranglistenbewerbe müssen nach den aktuellsten AX Model Event Rules (MER) durchgeführt werden.

- 1.3. Zweck der Sportordnung ist
- die Förderung sportlichen Wettbewerbs auf nationaler und internationaler Ebene.
  - die Schaffung einheitlicher, fairer Bedingungen für die Wettbewerbsteilnehmer.

- 1.4. Ziel der Ranglistenbewerbe ist
- ein Leistungsvergleich auf nationaler und internationaler Ebene
  - der Erfahrungsaustausch unter den Piloten
  - die Pflege der sportlichen Freundschaft.
  - U.a. die Ermittlung von Staats- und Landesmeistern

## 2. Durchführung von Ranglistenbewerben

2.1. Nationale und internationale Ranglistenbewerbe in Österreich können nur von Ballonfahrervereinen oder Personen veranstaltet werden, die Mitglied des OEAEC sind und ihre Verpflichtungen gegenüber diesem erfüllt haben. Ab hier als „Veranstalter“ bezeichnet.

2.2. Der Veranstalter muss den Wettbewerbsleiter in den Veranstaltungsdetails anführen und der ONF sowie dem Leiter der Arbeitsgruppe Wettbewerbspiloten vorab zur Genehmigung und Bestätigung vorlegen.

2.3. Für Welt-, Europameisterschaften, CAT 1-Veranstaltungen und CIA-Sporting Events gelten die Regeln und Beschlüsse der CIA.

2.4. Die Bewerbung eines Staatsmeisterschafts-Veranstalters erfolgt an den betreffenden Landessektionsleiter oder an den Bundessektionsleiter mittels eines Antrags, der an das CIA-Muster angelehnt ist.

Mit der Bewerbung hat der Veranstalter

- eine Ausschreibung mit den Veranstaltungsdetails (Teil I und II der AX MERs)
- einen Finanzierungsplan sowie
- die Höhe der geplanten Nenngebühr sowie die damit verbundenen Leistungen

vorzulegen.

Staatsmeisterschaften werden anhand dieser Bewerbungen von den Ranglistenpiloten ausgewählt und bei der Sektionsversammlung bekannt gegeben. Die Bewerbungen sind spätestens 3 Wochen vor der Sektionsversammlung einzureichen.

Gibt es bis zu dieser Frist keinen Veranstalter, der eine Bewerbung für die im Folgejahr geplante Staatsmeisterschaft abgegeben hat, obliegt es dem

Bundessektionsleiter gemeinsam mit dem Leiter der Arbeitsgruppe Wettbewerbspiloten eine geeignete Lösung zu finden.

Melden sich mehr Teilnehmer als der Veranstalter zur Heißluft-Staatsmeisterschaft annehmen kann, gilt für die Aufteilung der Startplätze folgende Regelung: Jedem Bundesland stehen zwei qualifizierte Fixstarter bei der Heißluft-Staatsmeisterschaft zu. Darüber hinausgehende Startplätze werden nach der Reihung der Rangliste vergeben.

2.5. Landesmeisterschaften werden von der Landessektionsleitung ( das sind der LSL und die Obmänner der Ballonvereine eines Bundeslandes ) an einen Veranstalter vergeben. Die Bewerbungsunterlagen (siehe 2.4) sind an den zuständigen LSL zu richten.

2.6. Die Bewerbung eines Veranstalters zu einem internationalen Wettbewerb (CAT1 / Sporting Event) wird von der Sektionsleitung nur dann bestätigt, wenn der Veranstalter die Erfordernisse der CIA erfüllt. Die Bewerbung muss mindestens 4 Monate vor Vergabezeitpunkt (CIA Plenary – Vergabe 2 Jahre davor) erfolgen, die Sektionsleitung muss innerhalb 4 Wochen antworten.

2.7. (Observer momentan nicht im Einsatz)

### 3. Ausschreibungen

3.1. Die Ausschreibungen für jegliche Art von Wettbewerb (Rangliste oder internationale Wettbewerbe) sind den Delegierten der Sektion Ballonfahrt zur ONF und dem Bundessektionsleiter wenigstens drei Monate vor der geplanten Veranstaltung gemeinsam mit dem in Aussicht genommenen Regelwerk im Entwurf zur Begutachtung und Stellungnahme zu übersenden.

Ausschreibung und Regeln dürfen erst nach der Genehmigung durch die Delegierten der Sektion Ballonfahrt zur ONF veröffentlicht werden. Die Genehmigung bzw. Stellungnahme der Delegierten muss innerhalb von 4 Wochen nach der Vorlage erfolgen.

3.2. Die Wettbewerbsausschreibung und die Regeln müssen für Staats-, Regional-, und Landesmeisterschaften zumindest auch in deutscher Sprache vorgelegt werden wobei dann, wenn die Ausschreibung mehrsprachig erfolgt, die deutsche Fassung im Zweifelsfalle Gültigkeit hat.

3.3. Der Leiter der Arbeitsgruppe Wettbewerbspiloten und die Delegierten zur ONF der Sektion Ballonfahrt haben das Recht, Änderungen oder Ergänzungen der Wettbewerbsregeln zu verlangen, und können Veranstaltungsfunktionäre, die ihrer Meinung nach keine entsprechende Qualifikation haben, zurückweisen.

3.4. Die Ausschreibung muss mindestens 12 Wochen, die Regeln für Wettbewerbe müssen mindestens 2 Wochen – vor Beginn der Veranstaltung veröffentlicht und den Wettbewerbsteilnehmern zur Verfügung gestellt werden.

Eine Veranstaltung gilt dann als ordnungsgemäß ausgeschrieben/veröffentlicht wenn in der oben angegebenen Frist bei

- österreichischen Bewerbungen: zumindest alle Ballonfahrervereine im OEAEC und die Landessektionsleiter Ballonfahrt, (Verteilpflicht Verein an Mitglieder, LSL an Einzelmitglieder)
  - internationalen Veranstaltungen die eingeladenen NAC's und die dem OEAEC angehörigen Ballonfahrervereine
- die Ausschreibung und das Regelwerk erhalten haben.

Ausschreibungen und Regeln sind ferner zu übermitteln:

- an den Bundessektionsleiter und den Leiter der Arbeitsgruppe Wettbewerbspiloten der Sektion,
- an die Delegierten der Sektion zur ONF,
- an den Landesverbandspräsidenten des Bundeslandes, in dem die Veranstaltung stattfindet.

3.5. Die Ausschreibung für einen Wettbewerb hat mindestens zu enthalten:

- Name und Ort der Veranstaltung
- Name und Anschrift des organisierenden Vereines (mit Telefonnummer, E-Mail Adresse, Homepage)
- Name des Veranstaltungs- und des Wettbewerbsleiters
- Name des Vorsitzenden und der Mitglieder der Jury
- Qualifikationsvoraussetzungen und Auswahlmodus bei zu vielen Nennungen
- Höhe des Nenngeldes

- Datum des ersten und des letzten Wettbewerbstages
- Nennungsschluss
- Zeitraum und Ort für das Check-In
- Die Genehmigung durch die ONF

#### **4. Teilnehmer**

4.1. Teilnehmer an allen Arten von Wettbewerben müssen eine gültige FAI Sportlizenz sowie einen gültigen Ballonfahrerschein besitzen und vorweisen können und Mitglied im OEAEC oder Ihrem NAC sein.

4.2.1. Gewertet werden in österreichischen Staatsmeisterschaften oder diesen gleichgestellten österreichischen Meisterschaften österreichische Staatsbürger oder diesen auf Grund der Regelungen des Code Sportive in der jeweils gültigen Fassung gleichgestellte Mitglieder des OEAEC.

4.2.2. Gewertet werden in den Landes- oder diesen gleichgestellten Regionalmeisterschaften Mitglieder des OEAEC, die Mitglieder in den jeweiligen Landesverbänden sind und in dem Bundesland, ( bei Regionalmeisterschaften in einem der Bundesländer ) den Mittelpunkt ihrer Lebensinteressen haben bzw. die Landesbürgerschaft besitzen. Im Zweifelsfalle entscheidet die Sektionsleitung der Sektion Ballonfahrt des betroffenen Bundeslandes.

Für die Wertung der Wettbewerbe in der Rangliste müssen Landesmeisterschaften und Regionalmeisterschaften offen ausgeschrieben werden. Kleinere Wettbewerbe sollte nach Möglichkeit ohne Teilnahmebeschränkung (offen) durchgeführt werden, sowie vorher im Veranstaltungskalender bekanntgegeben werden.

4.2.3. Teilnahmeberechtigt an internationalen Wettbewerben sind nur Vertreter solcher Staaten, deren NAC's der FAI angehören, oder die entsprechend den Regelungen des Code Sportive persönlich eingeladen werden.

4.2.4. Piloten, die Mitglieder bei mehreren Vereinen sind, können während eines Kalenderjahres nur von einem Verein für Wettbewerbe nominiert werden.

4.3. Nennungen sind grundsätzlich nur dann gültig, wenn sie innerhalb der ausgeschrieben Frist erfolgen. Verspätete Nennungen können vom Veranstalter angenommen werden, wenn noch Plätze frei sind, jedoch kann in diesem Falle das Nenngeld um 25% erhöht werden.

## **5. Medaillen**

5.1. Für Staatsmeisterschaften (und österr. Meisterschaften) sind die Medaillen über den OEAEC bei der Bundessportorganisation anzufordern. (Die goldene Medaille ist gratis, die silberne und die bronzene werden durch die Sektion bezahlt). Der Veranstalter hat die Medaillen über die Sektion rechtzeitig anzufordern.

5.2. Für Landesmeisterschaften wird die goldene Medaille durch die jeweilige Landessportorganisation beigestellt, die silberne und die bronzene Medaille werden durch die Landessektionen gegeben. Die Besorgung der Medaillen hat der Veranstalter von Landesmeisterschaften über den Landessektionsleiter zu veranlassen.

## **6. Organisatorisches**

6.1. Der Veranstalter eines Wettbewerbs trägt die Verantwortung für die Einhaltung dieser Wettbewerbsordnung, der Bestimmungen des Code Sportive, Allgemeine Sektion und Sektion 1, der Wettbewerbsregeln und für den sicheren Ablauf der Veranstaltung sowie die Einhaltung der behördlichen Auflagen.

6.2. Innerhalb von 14 Tagen nach Beendigung des Wettbewerbes sind die Teilnehmer- und Ergebnislisten dem Generalsekretariat des OEAEC, dem Leiter der Arbeitsgruppe Wettbewerbspiloten und dem BSL zu übermitteln.

6.3. Die Jurymitglieder und der Sicherheitsbeauftragte sollten vom Veranstalter aus den Qualifizierungslisten ausgewählt werden. Alle Jurymitglieder müssen aus verschiedenen Vereinen kommen.

In der Liste der Jurymitglieder (Jury Board) sind Ranglistenpiloten automatisch aufgenommen, anderen Personen müssen sich durch eine Prüfung (den CIA-Juryboard Open-Book-Test) qualifizieren.

In die Liste der Sicherheitsbeauftragten (Safety Officers Board) können Ranglistenpiloten aufgenommen werden, andere Personen können beim BSL die Aufnahme beantragen.

Ein Juryvorsitzender sollte in keinem Nahe- oder Abhängigkeitsverhältnis zum Veranstalter oder zum Wettbewerbsleiter stehen.

Bei nationalen Meisterschaften kann die Jury aus Mitgliedern des OEAEC gebildet werden, bei Bewerben mit internationaler Beteiligung sollte wenigstens

ein Mitglied der Jury aus dem Ausland kommen und aus dem internationalen Juryboard ausgewählt werden. (siehe Vorgaben CIA)

6.4. Als Regeln für Wettbewerbe in Österreich werden die „AX-MER“ in der jeweils gültigen Fassung verwendet, die vom Sektionsleiter mit den der Sportordnung entsprechenden Abänderungen im Sporthandbuch zu veröffentlichen sind.

6.5. Ein eventuelles Rückrufverfahren (zB SMS) sollte bei der Ausschreibung oder beim General-Briefing der Veranstaltung bekannt gegeben werden.

Das Verfahren wird im Normalfall über eine spezielle Wettbewerbsfrequenz abgewickelt, auf der für alle Wettbewerbsteilnehmer während der gesamten Fahrt Hörbereitschaft verpflichtend ist. Diese Maßnahme dient auch zur Vermeidung von Zusammenstößen.

Abfragen zu einem eventuellen Rückruf sind auch über die offizielle Telefonnummer der Wettkampfleitung möglich. Der Wettbewerbsleiter hat sich beim Rückrufverfahren gegen eine missbräuchliche Verwendung abzusichern.

6.6. Bei Heißluftballonwettbewerben sind Karten im Maßstab 1:50.000 mit UTM-Gitter Aufdruck zu verwenden. Gasballonwettbewerbe können auch nach der Generalkarte 1:200.000 durchgeführt werden.

6.7. Die Absage einer Staatsmeisterschaft kann nur durch die Bundessektionsleitung auf Antrag des organisierenden Vereines erfolgen. Die Absage einer Landesmeisterschaft kann nur durch die Landessektionsleitung auf Antrag des organisierenden Vereines erfolgen.

Im Falle der Absage einer Meisterschaft sind die angemeldeten Teilnehmer durch den Veranstalter unverzüglich davon zu verständigen und das Nenngeld ist – außer im Falle höherer Gewalt – in voller Höhe zurückzuerstatten.

6.8. Der Abbruch eines Wettbewerbes durch den Veranstalter ist nur aus Sicherheitsgründen oder auf behördliche Anordnung zulässig.

Die Jury hat das Recht, den Bewerb unter Wahrung des Code Sportive abzubrechen bzw. zu unterbrechen, wenn ihr ein fairer Wettbewerb nicht oder nicht mehr garantiert erscheint.

6.9. Staatsmeisterschaften für Heißluftballone sind so zu planen, dass wenigstens vier Wettbewerbstage (mit mindestens 7 Fahrtmöglichkeiten), Landes- und Regionalmeisterschaften für Heißluftballone so, dass wenigstens drei

Wettbewerbstage (mit mindestens 5 Fahrtmöglichkeiten) zur Verfügung stehen. Reservetage bzw. -termine sind nicht einzuplanen.

Wettbewerbe sind möglichst so zu planen, dass die erste Fahrt gleich anschließend an das Generalbriefing stattfindet (Beispielsweise Donnerstag in der Früh), sowie die letzte Fahrt kurz vor bzw. am gleichen Tag wie die Siegerehrung gesetzt wird (z.B. am Sonntag in der Früh).

Für Gasballone sind Staatsmeisterschaften so zu planen, dass mindestens zwei Fahrten mit vier Aufgaben durchgeführt werden können.

Das durchgeführte Mindestprogramm bei allen Ranglistenbewerben muss wenigstens 2 Fahrten und 5 Einzelbewerbe umfassen, bei Gasbewerben mindestens eine Fahrt und 3 Aufgaben.

Wird das Mindestprogramm nicht erreicht, werden keine Meistertitel vergeben, sondern nur Sieger und Platzierungen ermittelt. Die Ergebnisse werden nicht in die Rangliste aufgenommen.

6.10. In Jahren, in denen eine Staatsmeisterschaft in einer Disziplin ( Heißluft oder Gas ) nicht stattfindet oder das Mindestprogramm nicht erfüllt wird, wird die zum Jahresende gültige Rangliste als Ergebnis einer „Österreichischen Meisterschaft“ gewertet.

## **7. Dopingkontrollen**

Das Institut für medizinische und sportwissenschaftliche Beratung ist berechtigt, bei Staatsmeisterschaften und österreichischen Meisterschaften Dopingkontrollen durchzuführen. Der Veranstalter solcher Meisterschaften hat die zur klaglosen Durchführung erforderlichen Einrichtungen und Räumlichkeiten entsprechend den Richtlinien dieses Institutes bereitzustellen.

## **8. Sportkommission**

Zur Entscheidung bei Zweifelsfällen in der Interpretation der Sportordnung und der Rangliste ist eine Sportkommission zuständig. Zusammensetzung der Sportkommission: Der erstgereichte Pilot, der (aufgerundet) Mittlere sowie der letztgereichte Pilot der aktuell gültigen Rangliste, der Leiter der Arbeitsgruppe Wettbewerbspiloten und ein Delegierter zur ONF.

Befangenheitsklausel: Ist eines der Kommissionsmitglieder betroffen oder gehört es demselben Verein wie ein Betroffener an, so wird der Nächstgereichte in der Rangliste, beim Letzten der vorgereichte Pilot der Rangliste in die Kommission



berufen. Entsprechend den zwei Ranglisten gibt es eine Heißluft- und eine Gassportkommission.

Der Leiter der Arbeitsgruppe Wettbewerbspiloten hat diese Kommission bei Auftreten von Unstimmigkeiten und Problemen unverzüglich einzuladen und eine Beschlussfassung über diese herbeizuführen.

Die Kommission entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Leiter der Arbeitsgruppe Wettbewerbspiloten und der Vertreter der ONF haben keine Stimme. Der Leiter der Arbeitsgruppe Wettbewerbspiloten hat das Ergebnis der Beratungen den Beteiligten und dem BSL unverzüglich mitzuteilen.

## **9. Welt- und Europameisterschaften, Coupe Gordon Bennett und Kategorie-1-Bewerbe**

Die Entsendung österreichischer Piloten zu WM's, EM's, Coupe Aeronautique Gordon Bennett und anderen Kategorie-1-Bewerben erfolgt in der ersten Nominierungsrunde auf Grund der Reihung der Rangliste. Maßgeblich sind die Bestimmungen, die in dieser Sportordnung in der „Rangliste für Heißluftballonfahren“ und in der „Rangliste für Gasballonfahren“ definiert sind.

Meldet ein Pilot nicht binnen zwei Wochen nach der Information durch den Leiter der Arbeitsgruppe Wettbewerbspiloten schriftlich, dass er grundsätzlich beabsichtigt, an dem internationalen Wettbewerb, für den er qualifiziert ist, teilzunehmen, erlischt sein Anspruch und der Leiter der Arbeitsgruppe hat den nächstgereihten der Rangliste zu informieren.

Für die Nominierung zu den oben genannten Wettbewerben ist jene Rangliste maßgebend, die 3 Monate vor dem Ende des Nennungsschlusses für den Bewerb gültig ist, oder 8 Monate vor dem Beginn der Meisterschaft gültig ist, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher zutrifft.

Der BSL hat Termine von Kategorie 1-Bewerben und Einladungen, die der Sektion zugehen, zeitgerecht dem Leiter der Arbeitsgruppe Wettbewerbspiloten zuzuleiten und in geeigneter Weise den Vereinen und Einzelmitgliedern zuzusenden.

Piloten, die sich für einen Kategorie-1-Bewerb qualifiziert und angemeldet haben, und daran – außer bei Vorliegen von höherer Gewalt – unentschuldigt nicht teilnehmen, werden für 2 Jahre von der Nominierung für solche Bewerbe ausgeschlossen.

Für Kategorie-1-Bewerbe, an denen mindestens 3 österr. Piloten teilnehmen, ist vom Leiter der Arbeitsgruppe Wettbewerbspiloten, in Absprache mit den teilnehmenden Piloten ein Teamkoordinator zu bestimmen und die Finanzierung des Koordinators individuell, über die betroffenen Teilnehmer mitzufinanzieren. Über die Sektion wird er wie als Teilnehmer der Veranstaltung budgetiert.

Der Teamkoordinator hat als Mannschaftsführer für ein würdiges, faires Verhalten der österreichischen Teams zu sorgen.

# Rangliste der Sektion Ballonfahrt für Heißluftballonfahren

## 1. Zielsetzung

Ziel der österreichischen Rangliste ist es

- einen objektiven Leistungsvergleich zwischen den österreichischen Heißluftballonpiloten zu ermöglichen
- Die Fähigkeiten der österreichischen Heißluftballonpiloten durch vermehrtes Wettbewerbsfahren zu fördern
- die besten Wettbewerbspiloten, die Österreich als Nationalteam bei internationalen Wettbewerben vertreten, über einen Zeitraum von 24 Monaten herauszufiltern. (Nominierung österreichischer Piloten für EM, WM, u.ä.)

## 2. Ranglistenbestimmungen

Die Bestimmungen für die Erstellung der Rangliste können nur von einer Versammlung (oder mittels Umlaufbeschluss) der in dieser Rangliste eingetragenen Wettbewerbspiloten geändert werden.

Die Rangliste ist unter der Verantwortung des Leiters der Arbeitsgruppe Wettbewerbspiloten auf dem aktuellen Stand zu halten und nach jedem Ranglistenbewerb zu veröffentlichen.

## 3. Ranglistenbewerbe im Sinne von „Sporting Events“

als Ranglistenbewerbe gelten:

- von der ONF genehmigte österreichische Landes- und Staatsmeisterschaften, Regionalmeisterschaften
- europäische Nationals = Staatsmeisterschaften in Europa
- Europa- und Weltmeisterschaften, World Air Games
- Wettbewerbe mit CIA Sanktion (Sporting Event, CAT1)

Diese Ranglistenbewerbe müssen mindestens 12 teilnehmende Piloten haben und es müssen mindestens 5 Aufgaben in 2 Fahrten gefahren werden.

Bei weniger tatsächlichen Teilnehmern und weniger als 5 Aufgaben oder weniger als 2 Fahrten wird der Bewerb nicht in der Rangliste gewertet.

Alle anderen Ballonveranstaltungen, auch wenn sie Wettbewerbscharakter haben, gelten nicht als Ranglistenbewerbe und werden nicht in die Berechnung einbezogen.

Ranglistenbewerbe müssen weiters folgenden Kriterien entsprechen:

- sie müssen unter den internationalen Model Event Rules durchgeführt werden.
- sie müssen mindestens 30 Tage vor Nennschluss dem Referenten der Wettbewerbspiloten in geeigneter schriftlicher Form mitgeteilt werden (Chancengleichheit).
- Die Auswertung muss im 1.000-Punkte Wertungssystem (AX-MER) berechnet sein.
- Die Dokumentation (Ausschreibung, Teilnehmerliste, Ergebnisliste) muss dem Leiter der Arbeitsgruppe Wettbewerbspiloten vorgelegt werden. Mangelnde Dokumentation kann ein Grund für eine Ablehnung dieses Ergebnisses sein.
- Bei CAT1 Bewerben hat der jeweilige Teilnehmer die Möglichkeit, mindestens 30 Tage vor dem General Briefing dieses Bewerbs, schriftlich in geeigneter Form beim Leiter der Arbeitsgruppe Wettbewerbspiloten einzubringen, dass genau dieser Bewerb für ihn nicht in der Rangliste gewertet wird. Dies ist bindend.

für österreichische Ranglistenwettbewerbe gelten zusätzlich die Kriterien

- sie müssen nach den Bestimmungen der Sportordnung der Sektion Ballonfahrt durchgeführt werden.
- Österreichische Meisterschaften müssen offen ausgeschrieben sein, d.h. es muss für interessierte Piloten eine Chance zur Teilnahme gegeben sein

#### **4. Aufnahme in die Rangliste**

Jeder österreichische Heißluftballonpilot,

- der Mitglied im österreichischen AeroClub ist,
  - der eine Sportlizenz hat, und
  - in den letzten 24 Monaten mindestens an einem Ranglistenbewerb teilgenommen hat und dabei Ergebnisse erzielt hat,
- wird in der Rangliste geführt.

Für die Wertung in der Rangliste werden nur Ergebnisse herangezogen, die innerhalb der letzten 24 Monate erzielt wurden. Die Teilnahme an der österreichischen Staatsmeisterschaft bringt **zwei** Ergebnisse.

## 5. Berechnung der Rangliste

Definition: **Ergebnis** = das Punkte-Ergebnis bei einem Wettbewerb oder einer Ballonveranstaltung.

Als Berechnungsgrundlage zählt die Anzahl der eingebrachten Ergebnisse. Ab 5 Ergebnissen wird der Pilot mit vollen 100% gewertet, darunter gibt es Abschläge (5.4).

Bei 6 oder mehr eingebrachten Ergebnissen gibt es pro 2 zusätzlichen Ergebnissen ein „Streichresultat“, d.h. es wird pro zwei zusätzlichen Ergebnissen jeweils ein schlechter Punkteschnitt aus der Berechnung ausgeklammert (siehe 5.2).

Die Ranglistenpunkte ergeben sich aus den berücksichtigten Ergebnissen: **Punktesumme durch Tasksumme**, (5.3) danach noch eventuell mit dem Abschlag für zu wenig eingebrachte Ergebnisse (siehe 5.4).

### 5.2 Anzahl der eingebrachten Ergebnisse, Streichresultate

Je nach Anzahl der eingebrachten Ergebnisse wird eine bestimmte Anzahl der besten (nach gewichtetem Punkteschnitt gemessen) Ergebnisse in die Berechnung einbezogen. Bei weniger als 6 Ergebnissen werden alle Ergebnisse verwertet.

Bei 6 oder 7 Ergebnissen werden die besten 5, bei 8 oder 9 Ergebnissen die besten 6, bei 10 oder 11 Ergebnissen werden die besten 7 Ergebnisse für die untenstehende Formel verwendet.

### 5.3 Formel zur Berechnung

Die Rangliste wird nach der folgenden Formel auf zwei Dezimalen genau berechnet: **Ranglistenpunkte = (Summe der nach Streichung zu berücksichtigenden Ergebnispunkte) DIVIDIERT DURCH (Summe der dabei gefahrenen Aufgaben) MAL** (Faktor nach Regel 5.4).

#### **5.4 Abschlage bei zu wenig eingebrachten Ergebnissen**

Die Mindestzahl an Ergebnissen fur eine volle Wertung in der Rangliste ist mit funf definiert. Mit 5 oder mehr Ergebnissen werden die Gesamtpunkte mit einem Faktor von 100% gerechnet, d.h. der Punkteschnitt nach Formel 5.3 wird direkt ubernommen.

Bei weniger als 5 eingebrachten Ergebnissen im Durchrechnungszeitraum werden die Gesamtpunkte mit folgenden Prozentfaktoren gewichtet: bei vier Ergebnissen werden 90% gerechnet, bei drei Ergebnissen 80%, bei zwei Ergebnissen werden 70%, bei einem eingereichten Ergebnis werden 50% der Ranglistenpunkte gerechnet.

Dieser Abschlag fur zu wenig Ergebnisse zielt auf den besseren Vergleich der konsistenten & wiederholbaren Leistung der Piloten ab, statt auf Einzelergebnisse zu viel Gewicht zu legen.

#### **6. Nominierung fur Europa-, Weltmeisterschaften und ahnliche Category-1 Wettbewerbe der FAI/CIA mit limitierter Teilnehmerzahl**

Die Nominierung der osterreichischen Piloten fur diese Wettbewerbe (EM, WM, CAT1) erfolgt nach der Reihung in der Rangliste, ist aber nur mit mindestens einem Staatsmeisterschaft-Ergebnis in den letzten 24 Monaten moglich.

Fassung der Bestimmungen nach Aktualisierungen durch die Pilotenversammlung vom November 2018.

# Rangliste der Sektion Ballonfahrt für Gasballonfahren

## 1. Zielsetzung

Ziel der Rangliste für Gasballonfahren ist es

- einen objektiven Leistungsvergleich zwischen den österreichischen Gasballonpiloten zu ermöglichen
- die besten Wettbewerbspiloten, die Österreich bei internationalen Wettbewerben vertreten, über einen Zeitraum von 48 Monaten herauszufiltern.

## 2. Ranglistenbestimmungen

Die Bestimmungen für die Erstellung der Gas-Rangliste können nur von einer Versammlung der in dieser Gas-Rangliste eingetragenen Wettbewerbspiloten geändert werden.

Die Gas-Rangliste ist vom Leiter der Arbeitsgruppe Wettbewerbspiloten auf dem aktuellen Stand zu halten und nach jedem Gas-Ranglistenbewerb ( bei österr. Bewerbungen mit der Ergebnisliste ) zu veröffentlichen.

## 3. Gas-Ranglistenbewerbe

Aus der Struktur der Gasballonbewerbe ergeben sich zwei Kategorien

- a) Langstreckenbewerbe ( z.B. Gordon Bennett )
- b) Bewerbe mit Task-Wertungen ( z.B. WM, EM )

Für jede Kategorie wird zunächst eine separate Rangliste geführt. Diese werden dann zu einer Gesamtrangliste verschmolzen.

Wettbewerbe, deren Ergebnisse in die Gas-Rangliste aufgenommen werden sollen, müssen folgenden Kriterien entsprechen:

- es müssen mindestens 10 Wettbewerber tatsächlich an der Veranstaltung teilnehmen.
- sie müssen von der Gas-Sportkommission anerkannt werden bzw. bei österreichischen Bewerbungen nach den Bestimmungen der Sportordnung der Sektion Ballonfahrt und dem gültigen Regelwerk durchgeführt werden.

Als vorab anerkannte Ranglisten-Bewerbe gelten derzeit: Coupe Gordon Bennett, Gas-Weltmeisterschaft, Gas-Europameisterschaft, Europäische Gas-Nationals. Deren Ergebnisse werden automatisch in die Rangliste aufgenommen.

Zur Beantragung einer Anerkennung eines Gasbewerbes für die Rangliste muß das Regelwerk der Gas-Sportkommission vorab, sowie die Ergebnisliste nach Ende des Wettbewerbes vorgelegt werden.

Weitenergebnisse aus Bewerbungen können für beide Kategorien verwendet werden. Auch „außer Konkurrenz“-Teilnahmen zählen für die Gas-Rangliste.

#### **4. Wertbare Einzelfahrten**

Ein Pilot kann Weit- und auch Zielfahrten als Einzelergebnisse für die Rangliste einreichen. Voraussetzungen dafür sind:

- die Fahrt muß vorher beim Leiter der Arbeitsgruppe Wettbewerbspiloten ( bzw. BSL ) angemeldet werden,
- sie muß von einem anerkannten Sportzeugen kontrolliert und bestätigt werden
- sie darf grundsätzlich nur mit einem Ballon mit maximal 1050 m3 Volumen durchgeführt werden. Bei Verwendung von größeren Ballonen ist entsprechender Sperrballast mitzuführen.

Durch diese Einzelfahrten kann ein Pilot auch ohne Wettbewerbsteilnahmen Punkte für die jeweilige Kategorie erzielen.

#### **5. Aufnahme in die Rangliste**

Jeder österreichische Gasballonpilot, der

- Mitglied im OEAEC ist,
- eine FAI-Sportlizenz hat,
- eine Berechtigung zum Führen eines Gasballons besitzt,
- und Ergebnisse erbringt,

wird in der Gas-Rangliste geführt.

Für die Wertung in der Gas-Rangliste muß ein Pilot innerhalb der letzten 48 Monate Ergebnisse aufweisen.

Sind bei einem Bewerb Pilot und Copilot vorgeschrieben (wie u.a. beim Gordon Bennett, bei der WM), so werden die erzielten Ergebnisse für beide Teammitglieder in die Rangliste aufgenommen, in allen anderen Fällen gelten die Ergebnisse nur für den PIC.



## **6. Berechnung der Rangliste**

### **6.1 Kategorie Langstrecke:**

Wettbewerbe:

Basis ist die erzielte Weite in Kilometern, die Ranglistenwertung ergibt sich aus einer wie folgt berechneten Relativzahl: Für jeden Task gilt die Relation (in Prozent ausgedrückt) Pilotenergebnis zur besten in diesem Task erzielten Weite. ( Das Gordon Bennett zählt hier als ein Task ).

Alle bei Langstreckenbewerben erzielten Ergebnisse werden in die Berechnung aufgenommen.

Einzelweitfahrten:

Es werden die von den österreichischen Wettbewerbspiloten innerhalb eines Kalenderjahres eingereichten Einzelfahrten in Relation gesetzt. Pro Kalenderjahr kann nur die weiteste Fahrt geltend gemacht werden.

Die Ranglistenwertung in der Kategorie Langstrecke entsteht durch Addition der Prozentpunkte durch die Anzahl der Tasks.

### **6.2. Kategorie Taskwertungen:**

Bewerbe:

Es müssen mindestens zwei Wettbewerbe oder 3 Einzelfahrten im Durchrechnungszeitraum eingereicht werden.

Einzelfahrten:

Einzelfahrten werden nur im Sinne eines selbstgewählten Zieles anerkannt. Das erzielte Ergebnis wird in der Relation Ablage vom Ziel zur Strecke Startpunkt – erklärtes Ziel gemessen. Die von österreichischen Piloten in den letzten 48 Monaten so erzielten Prozentwerte werden wie ein eigener Task bewertet und daraus die Punkte mit der Standard 1000-Punkte-Formel berechnet. Das Punkte-Ergebnis wird dann als ein Extra-Task in die Berechnung miteinbezogen.

Von allen gefahrenen Tasks werden die besten 80% zur Berechnung des Durchschnittes herangezogen.

Die Ranglistenwertung in der Kategorie Taskwertung wird dann nach der folgenden Formel berechnet: Gesamtzahl der Punkte / Gesamtzahl der Tasks auf zwei Dezimalen genau.

### **6.3. Österreichische Gesamt-Rangliste Gas**

Durch die Kombination der beiden Gas-Ranglisten pro Kategorie entsteht eine Österreichische Gesamt-Rangliste für Gasballonfahren. Dabei wird folgende Methode angewandt:

Die Prozentpunkte der Kategorie Weitefahrten werden mit 10 multipliziert und dann mit dem Punktwert aus der Kategorie Taskwertungen addiert. Dies ergibt den Punktwert für die Gesamt-Rangliste.

### **8. Nominierungen zu internationalen Wettbewerben**

Die Nominierung zu Wettbewerben der jeweiligen Kategorie erfolgt wie folgt:

Österreichs bestes Team bei einem Wettbewerb hat beim entsprechenden Nachfolgewettbewerb einen fixen Startplatz, ebenso ergibt eine Platzierung unter den ersten Drei einen Fixplatz für dieses Team.

Sollte (so) ein Team nicht mehr in derselben Zusammensetzung (außer ein Vertauschen von Pilot/Copilot) antreten, so kann der PIC des Teams den Fixplatz trotzdem behalten und sich einen Copiloten aussuchen.

Für weiteren Plätze bei Wettbewerben erfolgt die Reihung der Piloten nach der Rangliste der jeweiligen Kategorie, auch dort suchen sich die Piloten einen Copiloten ihrer Wahl aus.

Fassung der Bestimmungen nach der Abstimmung der Unterkommission Gas bestätigt bei der SVV am 6.6.1996 in Puch.

## Observer

### 1.1 Status

Observer sind Sportzeugen mit einer speziellen, auf die Bedürfnisse der Sektion Ballonfahrt abgestimmten Ausbildung. Nach Qualifikation werden zwei Gruppen von Observern unterschieden.

Gruppe A für den Einsatz in österreichischen Bewerben  
Gruppe I Internationale Observer.

### 1.2 Ausbildung

Observer haben eine mindestens zweitägige Ausbildung zu absolvieren, die sich mit folgenden Bereichen befasst:

- Theoretische Kenntnisse
  - Sporting Code der FAI GS und S 1
  - Wettbewerbsregeln
  - Observerhandbuch
  - Aufbau und Funktion eines Ballones und der Instrumente
- Praktische Übungen:
  - Koordinatenbestimmung
  - Karteninterpretation
  - Umgang mit dem Kompass
  - Bestimmung von Kreuzungsmittelpunkten
  - Direkte und indirekte Markervermessung
  - Umgang mit GPS-Geräten

Die Ausbildung wird mit einem Test für Observer abgeschlossen. Nach diesem Test erhält der Kandidat einen Observerausweis, der jährlich vom Chiefobserver bestätigt werden muß. Ist ein Observer länger als ein Jahr nicht im Einsatz gewesen, hat er sich einer Nachschulung zu unterziehen.

Die Veranstaltung von Observerausbildungen erfolgt durch die Sektion unter der Verantwortung des Chiefobservers.

### 1.3 Internationale Observer

Für die Qualifikation als „Internationaler Observer“ ist die Erfüllung folgender Voraussetzungen erforderlich:

- Eine erfolgreich absolvierte Ausbildung
- Einsatz in wenigstens 5 Ranglistenbewerben
- Ausreichende Kenntnisse der englischen Sprache
- Absolvierung der „Proficiency evaluation“ der CIA
- Mitgliedschaft im OEAEC

Die Aufnahme in das internationale Observerboard kann auf Antrag des Observers durch den Chiefobserver beantragt werden. Dies ist Voraussetzung für den Einsatz bei Kategorie 1-Bewerben, den Einsatz im Ausland und die Bezeugung von Rekorden.

## 2. Organisation

- 2.1 Die Sektion anerkennt die Tätigkeit der Observer als „flugsportliche Tätigkeit“ im Sinne der Statuten des OEAEC. Sie sind daher in der Sektion stimmberechtigt. Observer, die nicht Mitglied im OEAEC sind, sind an den Sektionsversammlungen teilnahme- aber nicht stimmberechtigt.
- 2.2 Die stimmberechtigten Observer haben das Recht der SVV einen Chiefobserver zur Wahl vorzuschlagen.
- 2.3 Der Chiefobserver muß internationaler Observer sein.  
Aufgaben des Chiefobservers:
- Sicherung des Qualitätsstandards der österr. Observer
  - Kontaktperson zum International Observerboard der CIA
  - Delegation von Observern zu internationalen Veranstaltungen
  - Organisation der Observer bei Ranglistenbewerben
  - Mitwirkung bei Veranstaltungen
  - Vertretung der Interessen der Observer in der Sektion
- 2.4 Die Sektion gibt ein Sporthandbuch heraus und hält die darin enthaltenen Dokumente auf dem letzten Stand. Dieses Sporthandbuch mit den jeweiligen Aktualisierungen wird den Observern, die Mitglieder im OEAEC, sind kostenlos als Arbeitsbehelf beigestellt. Die Nichtmitglieder erhalten dieses gegen Ersatz der Selbstkosten.
- 2.5 Die Debriefler bei Bewerbungen sollten als internationale Observer qualifiziert sein.